

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Trollenhagen

öffentlich
VO-38-BO-25-736

Widmung der öffentliche Verkehrsflächen in der Gemarkung Podewall

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christian Sievert	<i>Datum</i> 27.08.2025 Verfasser: Christian, Sievert
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Trollenhagen (Entscheidung)	17.09.2025	Ö

Sachverhalt

Straßen sind gemäß Straßen und Wegegesetz M-V gemäß § 3 und ihrer Verkehrsbedeutung nach Straßengruppen einzuteilen sowie nach § 7 zu Widmen.

Für die Straßen – Adebarweg, Dachsweg, Dorfstraße, Feldstraße, Fuchsberg, Hasensteig, Igelweg, Waldstraße, Wiesenweg und die Ortsverbindungsstraße Podewall-Buchhof- ist dies bis zum heutigen Tag nicht erfolgt.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVObI. M-V S. 221, 229), werden durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom 17.09.2024 nachstehende Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- Adebarweg,
- Dachsweg,
- Dorfstraße,
- Feldstraße,
- Fuchsberg,
- Hasensteig,
- Igelweg,

- Waldstraße,
- Wiesenweg
- Ortsverbindungsstraße Podewall-Buchhof

Gemäß als Anlage beigefügter Widmungsverfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
☐ Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
☐ Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

a. bei planmäßigen Ausgaben:		Deckung durch Planansatz in Höhe von:	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto (PSK):	00000.00000000
b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:		Deckung erfolgt über:	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkungen: TEST		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
	2. folgende Mehreinnahmen:		
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Folgekosten (zu a.) und b.))			
☐ Nein			
☐ Ja	für Jahr	i.H.v.	

Anlage/n

1	Widmung Adebarweg (öffentlich)
2	Widmung OV Podewall - Buchhof (öffentlich)
3	Widmung Dachsweg Abschnitt 1 (öffentlich)
4	Widmung Dachsweg Abschnitt 2 (öffentlich)
5	Widmung Dorfstraße (öffentlich)
6	Widmung Feldstraße (öffentlich)
7	Widmung Fuchsberg (öffentlich)

8	Widmung Hasensteig (öffentlich)
9	Widmung Igelweg (öffentlich)
10	Widmung Waldstraße (öffentlich)
11	Widmung Wiesenweg (öffentlich)

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Adebarweg“

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 25/5, 26/3

Beginnend am Knotenpunkt Fuchsberg östlich verlaufend bis Knotenpunkt Hasensteig gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

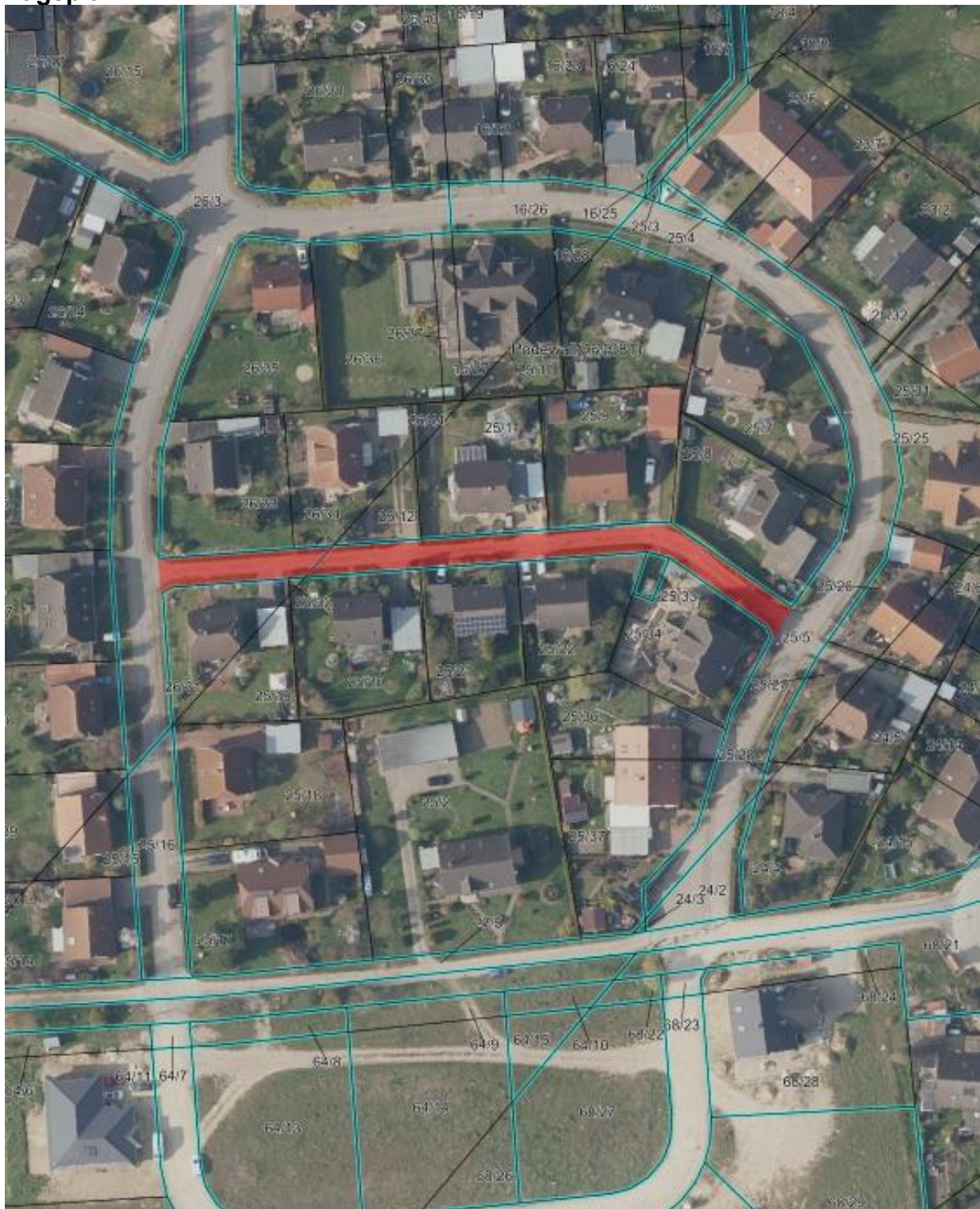
in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Ortsverbindung Podewall Buchhof“

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 72/1, 5/3

Der Weg beginnt am Ortsausgang Podewall und verläuft in nordöstlicher Richtung bis zum Knotenpunkt mit der Kreisstraße 71. Gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. b) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Gemeindeverbindungsstraße**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient dem öffentlichen Verkehr außerhalb der geschlossenen Ortslage.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung

Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -Verkehrsweg

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

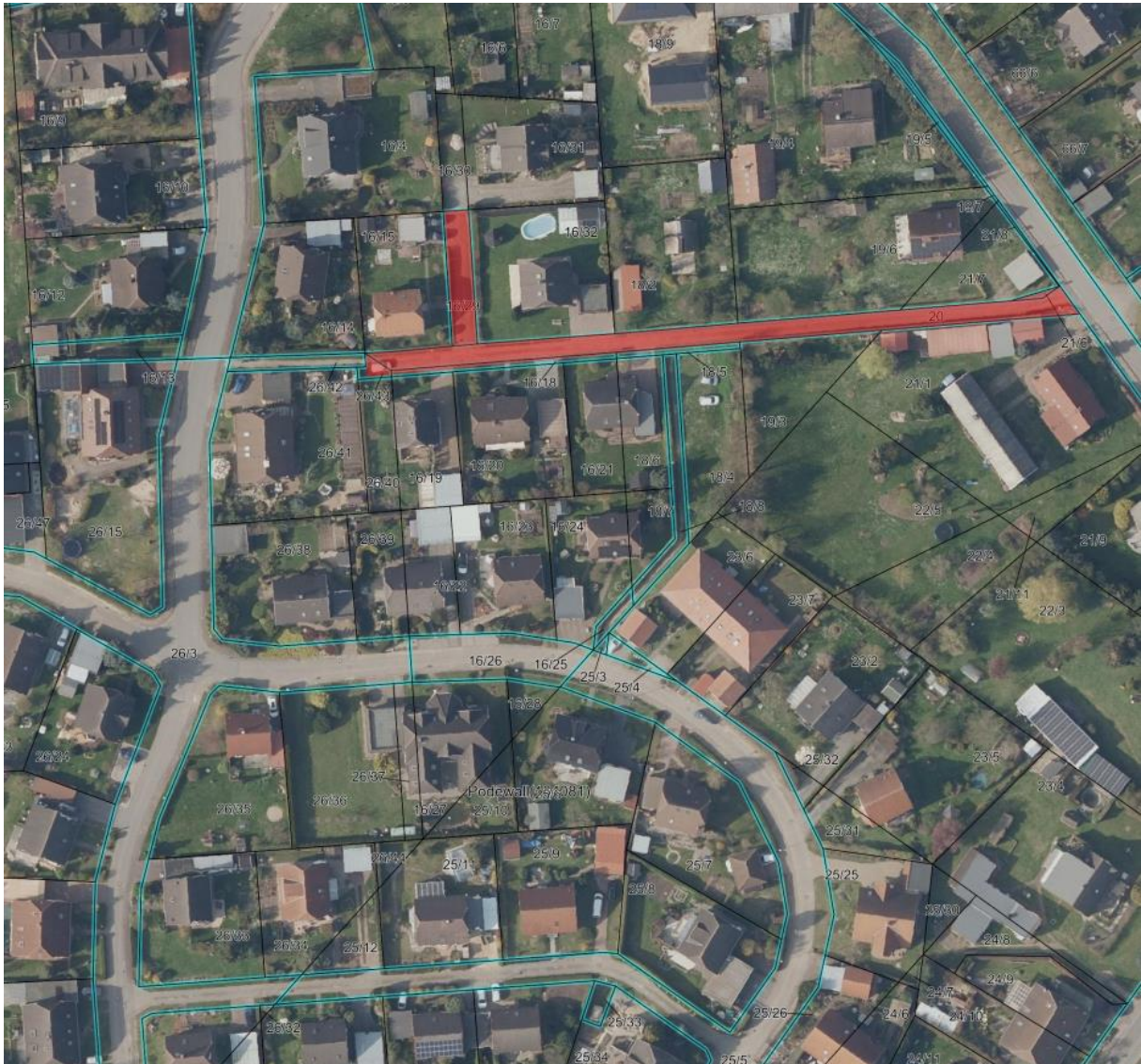
1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Dachsweg “ (Abschnitt 1)
2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: - 20
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 26/43
Beginnend am Knotenpunkt Waldstraße westlich verlaufend bis Gehweg Dachsweg gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: -
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

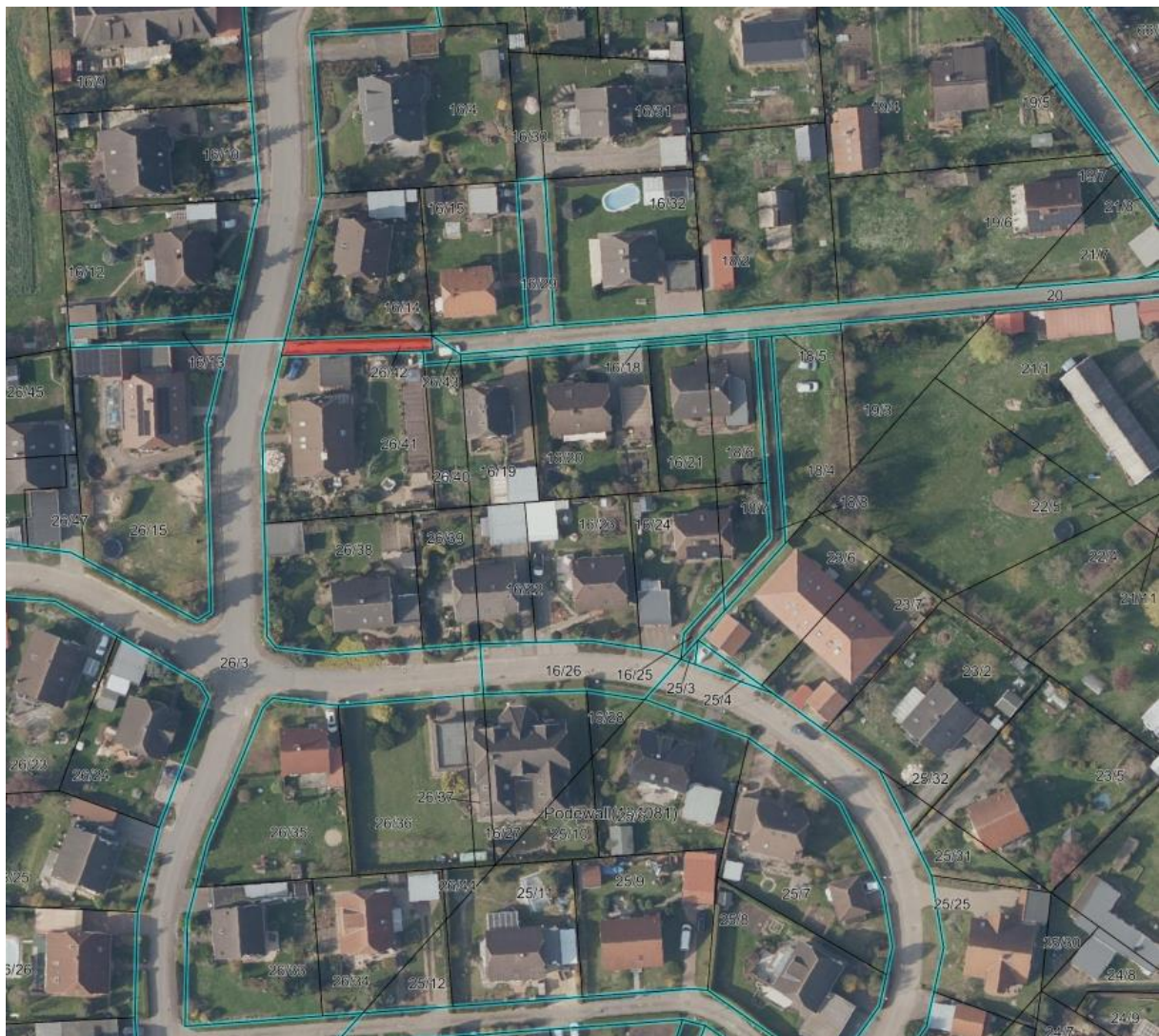
Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Dorfstraße“

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 und 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: - 14

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 14, 72/1

Beginnend am Ortseingang Podewall aus Buchhof kommend, westlich verlaufend bis Knotenpunkt Feldstraße gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -

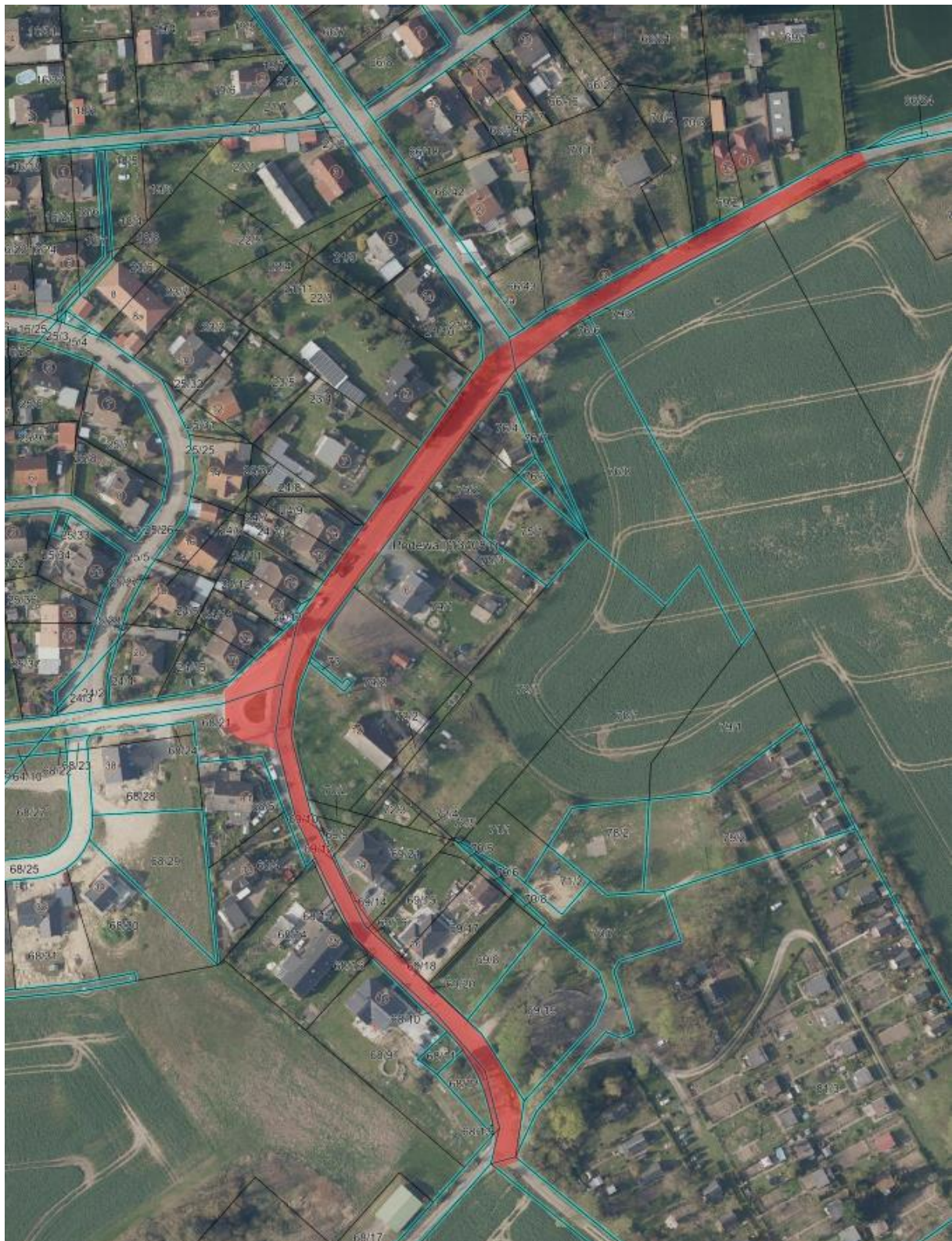
in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Feldstraße“

2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -

Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 65

Der Weg beginnt am Ortsausgang Podewall am Knotenpunkt Dorfstraße und verläuft in südöstlicher Richtung bis zum Flurstück 84/1 (Feldstraße 1). Gemäß Lageplan.

3. Einstufung

Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 4. StrWG M-V als **Sonstige öffentliche Straße, hier: „Feldweg“**

4. Zweckbestimmung

Der Weg dient dem öffentlichen Verkehr. Er wird überwiegend durch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, den Fuß- und Radverkehr sowie durch Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken genutzt.

5. Nutzungseinschränkungen

Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr

Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung

Nutzungszweck: -Feldweg

in sonstiger Weise: -

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 16 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.

Unterhaltungspflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, welche über die o.g. Verkehrsfläche bewirtschaftet werden. -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOB. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Fuchsberg“
2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 16/11, 26/3, 25/16, 64/5, 64/7, 64/12, 68/21, 68/25, 68/33 68/23, 27/5
Beginnend am Knotenpunkt Waldstraße südlich verlaufend bis Knotenpunkt Igelweg und Knotenpunkt Dorfstraße gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
 Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: -
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

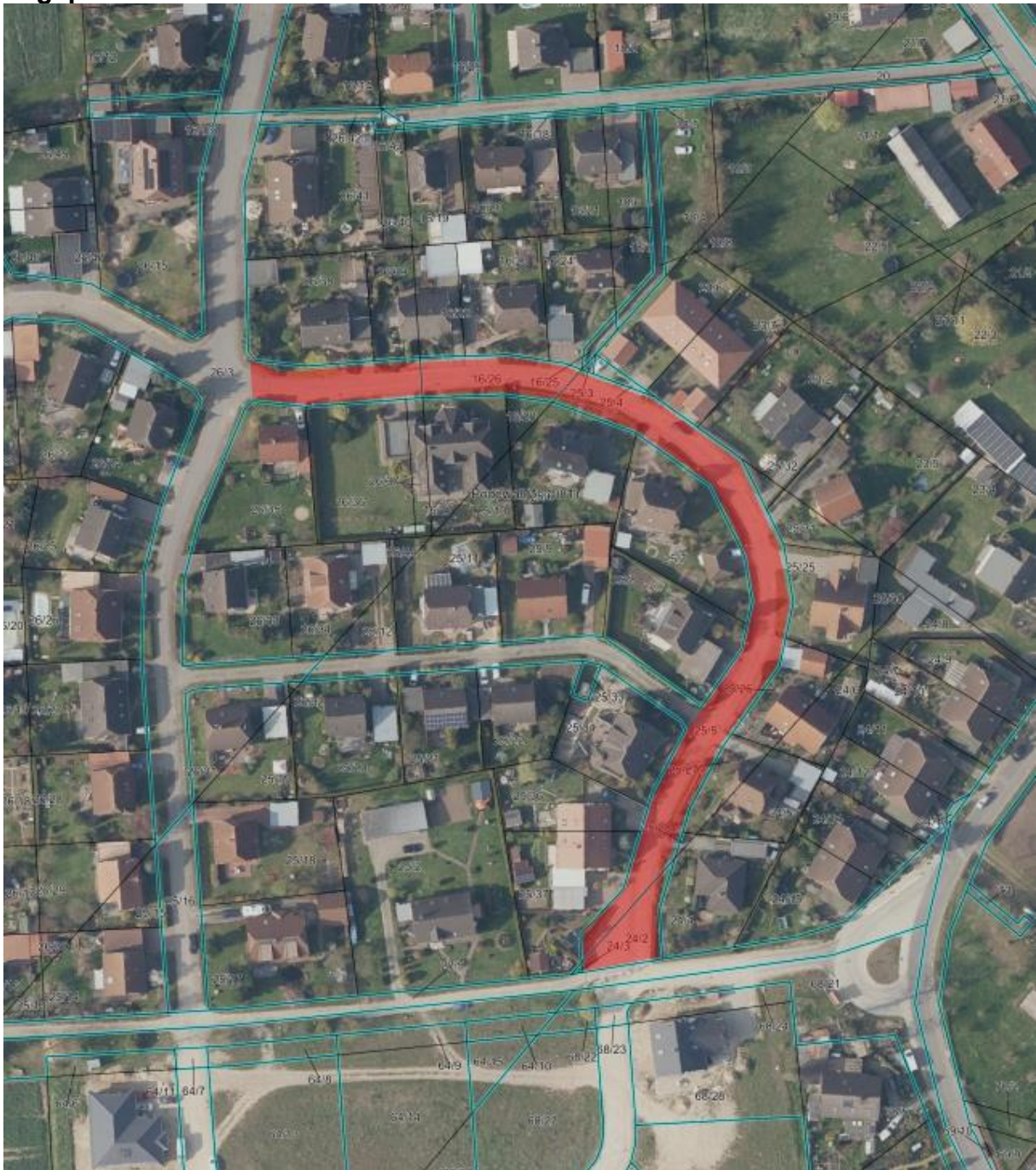
1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Hasensteig“
2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 26/3, 16/26, 25/5, 24/2
Beginnend am Knotenpunkt Fuchsberg östlich verlaufend bis Knotenpunkt Igelweg gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: -
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Igelweg“
2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: -
Teilfläche aus dem Flurstück Nr: 26/3
Beginnend am Knotenpunkt Igelweg in der Ortslage verlaufend bis Knotenpunkt Fuchsberg gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: -
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

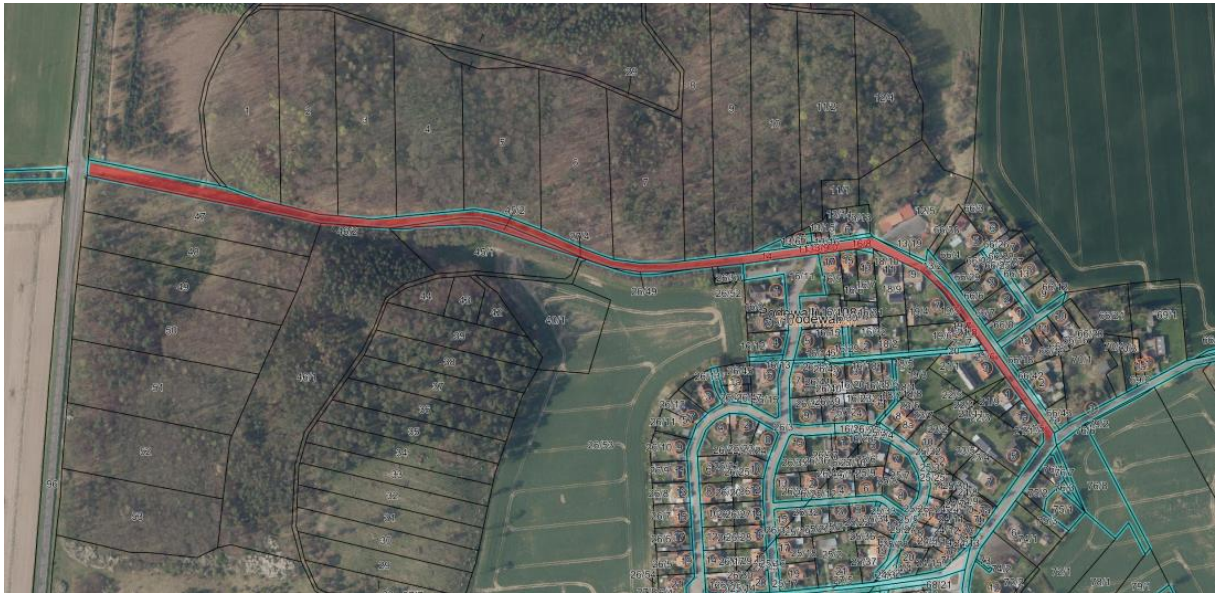
1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Waldstraße“
2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: - 14
Beginnend am Knotenpunkt L35 in den Ortsteil Podewall verlaufend bis Knotenpunkt Dorfstraße gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient überwiegend der Verbindung zwischen der L35 und der Ortslage und ist für den gesamten öffentlichen Verkehr freigegeben.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: keine Einschränkung
Fußgänger- und Radverkehr: keine Einschränkung
Nutzungszweck: -Verkehrsweg
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde -

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Die **Widmung** erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche: Ortsstraße in der Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, nachfolgend bezeichnet als:

„Wiesenweg“
2. Lage

Gemeinde Trollenhagen OT Podewall, Flur 2 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr: - 66/25, 66/30, 66/28
Beginnend am Knotenpunkt Waldstraße und verläuft von dort in nordöstlicher Richtung bis zum Wendehammer auf Höhe des Flurstücks 66/4, und verläuft anschließend auf derselben Trasse zurück bis zur Einmündung in die Waldstraße.
Gemäß Lageplan.
3. Einstufung
Die Einstufung der o. g. Verkehrsflächen erfolgt gemäß § 3 Nr. 3. a) StrWG M-V als **Gemeindestraße - Ortsstraße**
4. Zweckbestimmung
Der Weg dient überwiegend als öffentlicher Verkehrsweg. Er dient dem Anliegerverkehr innerhalb des Ortsteils Podewall und der Zufahrt bis zum Wendehammer.
5. Nutzungseinschränkungen
Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
Nutzerkreis: Fahrzeugverkehr: Anlieger- und Versorgungsdienste frei.
Nutzungszweck: -Verkehrsweg
in sonstiger Weise: -
6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht
Träger der Straßenbaulast für die Ortsstraße ist gemäß § 14 StrWG M-V die Gemeinde Trollenhagen.
Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den _____

veröffentlicht am: _____
unter: www.amtneverin.de

Bürgermeister*in

(Siegel)

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.